

Entwurf der Vergütungsordnung des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgende Vergütungsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung für ehrenamtliche oder hauptamtliche Vereinsämter, sofern nicht der Vergütungsausschuss nach Maßgabe der Satzung die Entscheidung zu treffen hat.

§ 2 Vergütungsausschuss

- (1) Der Vergütungsausschuss hat sich bei der Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Präsidiums insbesondere an folgenden Erwägungen zu orientieren:
 - Zeitliche Belastung innerhalb der Zeitfenster, in denen üblicherweise eine den Lebensunterhalt sichernde Haupttätigkeit ausgeübt wird;
 - Einschränkung der Möglichkeit zum Gelderwerb in den erlernten Berufen, abhängig von der tatsächlich mit dem Amt einhergehenden zeitlichen Belastung;
 - Öffentlichkeitswirksamkeit des Amtes verbunden mit den Einschränkungen für den persönlichen Lebensbereich;
 - Dauerhafte Verfügbarkeit unabhängig vom Regelaufwand, den das Amt mit sich bringt;
 - Gesellschaftliche Relevanz des Amtes in der Verantwortung für die Mitgliedschaft;
 - Wirtschaftliche Relevanz und Verantwortung des Amtes;
 - Möglichkeit der Inhaftungnahme sowohl in monetärer als auch in strafrechtlicher Hinsicht, verbunden mit den damit einhergehenden erheblichen persönlichen Belastungen; sowie
 - Gemeinnützigkeitskonforme, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins angepasste Vergütungshöhe – Vermeidung einer Begünstigung.
- (2) Der Vergütungsausschuss hat sich bei der Empfehlung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrats der GmbH & Co KG aA insbesondere an folgenden Erwägungen zu orientieren:
 - Zeitliche Belastung innerhalb der Zeitfenster, in denen üblicherweise eine den Lebensunterhalt sichernde Haupttätigkeit ausgeübt wird;
 - Dauerhafte Verfügbarkeit unabhängig vom Regelaufwand, den das Amt mit sich bringt;
 - Wirtschaftliche Relevanz und Verantwortung des Amtes; sowie
 - Möglichkeit der Inhaftungnahme sowohl in monetärer als auch in strafrechtlicher Hinsicht, verbunden mit den damit einhergehenden erheblichen persönlichen Belastungen.
- (3) Der Vergütungsausschuss wird sich bei seiner Arbeit von mindestens drei Expertin:innen beraten lassen. Die Expert:innen werden durch den Wahlausschuss berufen. Die Expert:innen sollen unabhängig und fachlich geeignet sein, den Vergütungsausschuss bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Expert:innen sollen unter Beachtung der vorgenannten Kriterien einen Vergütungsbereich vorschlagen, innerhalb dessen der Vergütungsausschuss seine Festlegung/Empfehlung (nachfolgend gemeinsam: „Festlegung“) trifft.
- (4) Der Vergütungsausschuss trifft seine Festlegung durch die Mehrheit seiner Mitglieder.

- (5) Das Festlegungsverfahren wird während des Auswahlprozesses initiiert und ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl für das betroffene Amt stattgefunden hat, abzuschließen. Die Festlegung gilt für die Dauer der jeweiligen Amtszeit.
- (6) Wird die Vergütung für ein Mitglied des Präsidiums festgelegt, das nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat die Festlegung vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der das geschäftsführenden Präsidium gewählt wurde, zu erfolgen. Die Festlegung gilt maximal für die Dauer der Festlegung gem. Ziff. 5.
- (7) Die Amtszeit im Vergütungsausschuss endet automatisch mit dem Ende der Amtszeit im Wahlausschuss bzw. mit der Festlegung, abhängig davon, welches Ereignis später eintritt.
- (8) Sollten besondere Umstände eine Anpassung der Festlegung während einer laufenden Amtszeit erforderlich machen, so setzt der Ehrenrat mit Zustimmung des Präsidiums einen neuen Vergütungsausschuss ein. Abweichend von Ziff. 3 werden die Expert:innen in diesem Fall direkt durch den Vergütungsausschuss berufen. Die Amtszeit des Vergütungsausschusses endet mit der Entscheidung über die Anpassung der Festlegung.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der ordentlichen Beschlussfassung in Kraft.